



EINGESCHRÄNKTE GARANTIE

REV. 050114

Jinko Solar Import and Export Co., Ltd. („**Jinko**“) gewährt grundsätzlich Erstkäufern und deren zulässigen Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern („**Kunden**“) bei allen ab dem 1. Mai 2014 unterzeichneten Kaufverträgen über die von Jinko angebotenen Solar- und Photovoltaik-Module („**Module**“) die nachfolgende Garantie vorbehaltlich der darin genannten Bedingungen („**eingeschränkte Garantie**“). Jinko und der Kunde können im Folgenden jeweils auch als „**Partei**“, gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet werden.

1. **BEGINN DES GARANTIEZEITRAUMS.** Jinko gewährt die nachstehende Garantie ab dem Lieferdatum der Module an den Erstkäufer bzw. ab hundertachtzig (180) Tagen nach dem Herstellungsdatum der Module, wobei grundsätzlich das früher liegende Datum gilt. Das Herstellungsdatum ergibt sich bei linksläufiger Leserichtung aus der Seriennummer (Stellen 7 bis 12; JJMMTT) des Moduls („**Beginn des Garantiezeitraums**“).

2. **EINGESCHRÄNKTE PRODUKTGARANTIE.** Zwischen dem Beginn des Garantiezeitraums und hundertzwanzig (120) Monaten danach garantiert Jinko, dass die Module einschließlich ihrer Stromanschlüsse und Verkabelungen (soweit vorhanden) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsmängeln sind, die ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen könnten („**eingeschränkte Produktgarantie**“). Normale Abnutzungserscheinungen fallen jedoch nicht unter diese Art von Mängeln.

3. **EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGSGARANTIE.** Jinko garantiert, dass die Degradationsrate ab dem Beginn des Garantiezeitraums die folgenden Werte nicht überschreitet: (a) 10 % bis zwölf (12) Jahre ab dem Beginn des Garantiezeitraums; zu diesem Zeitpunkt darf die tatsächliche Ausgangsleistung nicht weniger als 90 % der Nennausgangsleistung betragen; (b) 20

% bis fünfundzwanzig (25) Jahre nach dem Beginn des Garantiezeitraums; zu diesem Zeitpunkt darf die tatsächliche Ausgangsleistung nicht weniger als 80 % der Nennausgangsleistung betragen („**Eingeschränkte Leistungsgarantie**“).

4. **LEISTUNGSDEFINITIONEN.** Als „**Nennausgangsleistung (PO₀)**“ wird die ursprüngliche Spezifikation laut Typenschild des Moduls in Watt wie von Jinko bescheinigt und auf dem Modul angegeben bezeichnet, wobei eine bestimmte positive Toleranz ausgeschlossen ist. Als „**tatsächliche Ausgangsleistung (PO_t)**“ wird die Ausgangsleistung des Moduls zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Beginn des Garantiezeitraums (**t**) bei Watt-Peak am Maximalleistungspunkt (MPP) unter Standardtestbedingungen („**STC**“) in Watt bezeichnet, bereinigt um etwaige Messfehler. STC sind laut IEC 61215: (a) Lichtspektrum AM 1,5; (b) Einstrahlung 1000 W/m² und (c) Zelltemperatur 25 Grad Celsius bei rechtwinkligem Lichteinfall. Die „**Degradationsrate (DR)**“ ist ein positiver Wert, der mit der folgenden Formel berechnet und in Prozent ausgedrückt wird:

$$DR = 1.00 - [(PO_t) / (PO_0)]$$

5. **FORDERUNGEN.** Der Kunde trägt bei mutmaßlichen Garantiefällen die Beweislast. Ist der Kunde der Auffassung, dass ein Verstoß gegen die eingeschränkte Produktgarantie oder die eingeschränkte Leistungsgarantie (zusammengenommen die „**Garantien**“) vorliegt, muss er Jinko unverzüglich, spätestens aber binnen dreißig (30) Tagen nach dessen Bekanntwerden, die folgenden Informationen vorlegen: (a) Name der Partei, die die Garantieverletzung geltend macht; (b) detaillierte Beschreibung; (c) Belege einschließlich Fotos und Daten, (d) betroffene Seriennummern; (e) Beginn des Garantiezeitraums; (f) Modultyp; (g) physikalische Adresse; (h) weitere von Jinko im vertretbaren



EINGESCHRÄNKTE GARANTIE

REV. 050114

Umfang angeforderte Belege; sowie (i) auf Aufforderung durch Jinko das/die spezifische(n) Modul(e), das/die die Garantieverletzung angeblich verursacht / verursachen. Ungeachtet etwaiger in diesem Dokument enthaltener gegenteiliger Aussagen ist Jinko nach eigenem Ermessen und schriftlicher Mitteilung an den Kunden berechtigt, eine Prüfung der mutmaßlichen Garantieverletzung durch TÜV Rheinland, TÜV SÜD oder ein anderes neutrales, von Jinko zu bestimmendes und vom Kunden zu bewilligendes Prüflabor zu veranlassen, wobei eine solche Bewilligung nicht unbillig verweigert oder hinausgezögert werden darf („**unabhängiges Prüflabor**“). Die Messtoleranz der bei nach dieser Ziffer 5 vorzunehmenden Prüfungen durch unabhängige Prüflabore eingesetzten Anlagen ist beiden Parteien vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen und auch in den Prüfergebnissen kenntlich zu machen. Die Entscheidung der unabhängigen Prüflabore hinsichtlich der Frage, ob eine Garantieverletzung vorliegt, ist mit Blick auf ihren jeweiligen Geltungsbereich endgültig. Jinko trägt sämtliche Kosten, die ihm durch die Rücksendung von Modulen durch den Kunden nach Ziffer 5(i) und die Leistungen unabhängiger Prüflabore gemäß Ziffer 5 entstehen, darunter Kosten für Transport, Laborprüfung, Lagerung, Versicherung und ggf. Entsorgung der Module. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass der Kunde Jinko diese Kosten nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung unverzüglich erstattet, sollte das unabhängige Prüflabor zu dem Ergebnis gelangen, dass keine Garantieverletzung vorliegt, oder der Kunde eine solche Verletzung auch auf anderem Wege nicht nachweisen kann.

6. RECHTSBEHELFE. Jinko ist verpflichtet, Module nach eigenem Ermessen zu reparieren, zu ersetzen oder zusätzliche Module bereitzustellen, um die Leistungseinbußen, die durch Module, die gegen die vorliegende

Garantie verstoßen, zu kompensieren. Zusätzlich gelieferte, reparierte Module oder Ersatzmodule sind an denselben Bestimmungsort und unter identischen INCOTERMS 2010 auszuliefern wie die ursprünglichen, die Garantieverletzung verursachenden Module laut dem Kaufvertrag, auf den sich diese eingeschränkte Garantie bezieht. Bei Jinko gemäß Ziffer 5 eingehende ersetzte Module sind alleiniges Eigentum Jinkos. Jinko trägt im Rahmen seiner nach dieser Ziffer 6 bestehenden Zusatzlieferungs-, Reparatur- und Ersatzpflicht sämtliche Versandkosten. Zusätzliche Module und Ersatzmodule müssen in Typ und Form mit dem ursprünglichen Modul identisch und elektrisch kompatibel sein und zum Liefer- bzw. Ersatzzeitpunkt über eine Ausgangsleistung verfügen, die mindestens so hoch wie die garantierte Ausgangsleistung des ursprünglichen Moduls ist, wobei die in Ziffer 3 aufgeführten Degradationsraten zugrunde zu legen sind. Ungeachtet dessen müssen Zusatz- bzw. Ersatzmodule, die entsprechend Ziffer 6 von Jinko bereitgestellt werden, die genannten Kriterien möglichst exakt erfüllen, sollte Jinko keine Module mehr fertigen, die den genannten Kriterien vollumfänglich entsprechen. Im Falle einer Reparatur, eines Ersatzes oder der Lieferung zusätzlicher Module durch Jinko gemäß Ziffer 6 verlängert sich der Garantiezeitraum nicht.

7. AUSSCHLUSS. Diese eingeschränkte Garantie unterliegt den in Ziffer 7 aufgeführten Ausschlüssen. Die Garantiezusagen erstrecken sich nicht auf Module, die: (a) ohne vorherige schriftliche Zustimmung Jinkos verändert, repariert oder verändert wurden oder auf andere Weise gegen Jinkos schriftliche Anweisungen verstoßen; (b) abgebaut und nach dem Erwerb eines Ersatzmoduls durch den Kunden bzw. den Austausch durch Jinko an einem anderen als ihrem ursprünglichen Standort wieder aufgebaut wurden; (c) während der Lagerung, des Transports, der Verarbeitung, des Aufbaus, der Verwendung oder der Wartung außer aufseiten Jinkos missbräuchlicher

Verwendung, Fahrlässigkeit oder Unfällen ausgesetzt waren; (d) höherer Gewalt, Überspannung, Blitzeinschlag, Überflutung, Feuer, Sachbeschädigung, Manipulation, versehentlicher Beschädigung oder anderen außerhalb der Kontrolle Jinkos liegenden Ereignissen ausgesetzt waren und dadurch beschädigt wurden; (e) auf mobilen Plattformen (außer ein- oder zweiachsigen Trackern) oder im Meer errichtet werden; (f) unmittelbar Korrosionsmitteln oder Salzwasser, Schädlingen oder nicht funktionierenden PV-Systemkomponenten ausgesetzt waren; oder (g) unter Verstoß gegen das unter www.jinkosolar.com verfügbare Jinko Installation Manual in seiner zum Herstellungszeitpunkt des Moduls gültigen Fassung verwendet wurden. Die Garantiezusagen erstrecken sich nicht auf Module, deren Typen- und Seriennummern verändert, entfernt oder unleserlich gemacht wurden. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Module, für die Jinko noch nicht abschließend und in voller Höhe bezahlt worden ist.

8. MITTEILUNGEN. Die laut dieser eingeschränkten Garantie erforderlichen bzw. zulässigen Mitteilungen erfordern die Schriftform und gelten als ordnungsgemäß vom Absender verschickt bzw. vom Adressaten empfangen. Per Post und Fax versendete Mitteilungen sind an das dem ursprünglichen Ort der Errichtung nächstgelegene Jinko-Büro zu richten, ermittelbar unter www.jinkosolar.com/contact.html. Per E-Mail versendete Mitteilungen sind an cs@jinkosolar.com zu richten. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung unverzüglich seine Adressdaten vorzulegen. Um Missverständnissen vorzubeugen: E-Mails allein gelten im Sinne dieser Ziffer 8 nicht als gültige Mitteilungen.

9. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE. **UNGEACHTET ETWAIGER GEGENTEILIGER, IN DIESER EINGESCHRÄNKTEN GARANTIE ENTHALTENEN AUSSAGEN GIBT JINKO MIT AUSNAHME DER AUSDRÜCKLICH ABGEGEBENEN WEDER**

AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER KUNDENKONDITIONEN HINSICHTLICH DER MODULE AB UND SCHLIESST JEDWEDER GESETZLICH KONKLUDENTEN GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT, DER MARKTFÄHIGKEIT ODER DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE ALLE SONSTIGEN HANDELSÜBLICHEN GARANTIE ODER ZU DEN MODULEN AUS. IM FALLE EINER GARANTIEVERLETZUNG STEHEN DEM KUNDEN AUSSCHLIESSLICH DIE FÜR GARANTIEVERLETZUNGEN VORGESEHENEN RECHTSMITTEL ZUR VERFÜGUNG. JINKO ÜBERNIMMT UNGEACHTET DES UMSTANDS, OB EINE HAFTUNGSFORDERUNG AUF EINE VERTRAGSVERLETZUNG, EINE DELIKTHAFTUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), EINE GEFÄHRDUNGSHAFTUNG, DIE ANWENDUNG GELTENDER GESETZE ODER ETWAS ANDERES ZURÜCKGEHT, IM RAHMEN DIESER GARANTIE UNTER KEINEN UMSTÄNDEN VERANTWORTUNG FÜR LEISTUNGSPRÜFUNG, INSPEKTION, DIAGNOSE, ABBAU, ZÖLLE, EINFUHRZÖLLE, AUSFUHRZÖLLE, STEUERN, WIEDERERRICHTUNGSKOSTEN, FÜR SONDER-, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, STRAF-, SONDER- UND FOLGESCHÄDEN JEDWEDER ART EINSCHLIESSLICH VERLUSTE UND SCHÄDEN DURCH BETRIEBSAUSFALL, ENTGANGENE GEWINNE, UMSÄTZE ODER ZINSEN (AUSSER SOWEIT AUSDRÜCKLICH IN DIESER GARANTIE VORGESEHEN), FÜR DEN VERLUST DER BÜNDELUNGSFÄHIGKEIT, FÜR KAPITALKOSTEN ODER FÜR FORDERUNGEN AUFGRUND VON KUNDENSCHÄDEN. MIT AUSNAHME DIESER EINGESCHRÄNKTEN GARANTIE ÜBERNIMMT JINKO WEDER VERANTWORTUNG NOCH HAFTUNG FÜR SACH- UND PERSONENSCHÄDEN ODER ANDERE VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DIESER EINGESCHRÄNKTEN GARANTIE UNGEACHTET DER JEWEILIGEN URSACHE ENTSTEHEN.

10. ABTRETUNG. Ungeachtet etwaiger vorliegender gegenteiliger Aussagen erstreckt



EINGESCHRÄNKTE GARANTIE

REV. 050114

sich diese eingeschränkte Garantie ausschließlich auf den Kunden und es existieren keine begünstigten Dritten. Vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung an Jinko und die vollständige Bezahlung aller Module kann diese eingeschränkte Garantie jedoch auch ganz – nicht aber teilweise – an Dritte abgetreten werden. Als Abtretungsbedingung gilt, dass zulässige Abtretungsempfänger dieser eingeschränkten Garantie verpflichtet sind, die von Jinko vernünftigerweise angeforderten Vereinbarungen zu unterzeichnen, um damit die Anwendbarkeit der Garantiebedingungen zu bestätigen.

11. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND. Aus oder in Verbindung mit dieser eingeschränkten Garantie entstehende Konflikte, insbesondere solche hinsichtlich ihrer Existenz, Gültigkeit, Verletzung und Kündigung sind gemäß Rechtswahlklausel und Konfliktbeilegungsverfahren laut dem zwischen Erstkunden und Jinko bestehenden Kaufvertrag zu behandeln und abschließend beizulegen. Mit Blick auf die hiernach bestehenden Pflichten Jinkos gilt als Vorbedingung, dass Jinko von Kunden, die sich auf diese eingeschränkte Garantie berufen, die Unterzeichnung von Zusatzvereinbarungen fordern kann, die zur Durchsetzung dieser Ziffer 11 berechtigterweise erforderlich sind.

12. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG. Diese eingeschränkte Garantie enthält die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft zwischen den Parteien zu ihrem Gegenstand und ersetzt alle früheren und gleichzeitigen Gesprächsstände, Vereinbarungen und Übereinkünfte mündlicher und schriftlicher Form zwischen den Parteien zu ihrem Gegenstand.

13. SALVATORISCHE KLAUSEL. Sollte(n) eine oder mehrere Garantiebestimmung(en) nach geltendem Recht für undurchsetzbar erachtet werden, verpflichten sich die Parteien, diese in

gutem Glauben nachzuverhandeln. Gelingt es den Parteien nicht, eine durchsetzbare Ersatzbestimmung zu vereinbaren, (a) gilt die betroffene Bestimmung als von dieser eingeschränkten Garantie abgetrennt, (b) ist die restliche Garantie so auszulegen, als wäre die betroffene Bestimmung abgetrennt worden und (c) ist die restliche Garantie entsprechend der darin enthaltenen Bedingungen durchsetzbar.

14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN. Die Bedingungen dieser eingeschränkten Garantie sind in den von Jinko und dem Kunden zu schließenden Vertrag einzubinden und können dabei abgeändert werden. Jinko behält sich das Recht vor, diese eingeschränkte Garantie jederzeit mit oder ohne Vorankündigung zu verändern oder zu widerrufen.

Bei etwaigen Abweichungen zur englischen Version dieser Eingeschränkten Garantie gilt die englische Version

[ENDE DER EINGESCHRÄNKTEN GARANTIE]